

Änderungen des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes - Unterbringung eines Depots für archäologische Funde

Gremium:	Bildungs- und Kultursenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	10	Zuständigkeit:	Referat 5
Sitzungsdatum:	12.11.2024	Stadt Landshut, den	30.10.2024
Sitzungsnummer:	19	Ersteller:	Schramm, Benedikt Sandra Winterstetter Isabella Denk

Vormerkung:

Änderung des BayDSchG zum 1.7.2023:

Zum 1.7.2023 ist im Zuge der Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) mit Art. 9 auch ein so genanntes „Schatzregal“ eingeführt worden. Gemäß dieses neuen Art. 9, Abs. 1 geht daher nun das Eigentum von beweglichen Bodendenkmälern – im Falle Landshuts handelt sich dabei um Funde aus archäologischen Grabungen im Stadtgebiet – grundsätzlich an den Freistaat über. Nach Art 9 Abs. 5 BayDSchG besteht aber die Möglichkeit, dass das Eigentum auf Antrag an die Fundorte bzw. die zuständigen Kommunen übergehen kann, wenn die fachgerechte Lagerung und Archivierung durch eine fachlich besetzte Einrichtung gewährleistet wird.

Aktuelle Depotsituation der archäologischen Fundbestände aus Landshut:

Bislang werden archäologische Fundbestände, die sich im Eigentum der Stadt befinden, im Bauhof in speziell dafür mit klimastabilen Panzerzelten abgetrennten und alarmgesicherten Bereichen gelagert. Diese werden von einer Mitarbeiterin der Museen der Stadt Landshut dort archiviert und verwaltet. Die dortigen Lagerflächen sind allerdings relativ voll und bieten kaum noch Platz für weitere Bestände.

Aktuelle Funde der Ausgrabungen der Stadtarchäologie werden aktuell im Kellergeschoss des Nordfriedhofs in sogenannten Euronormboxen zwischengelagert. Die dortigen Räumlichkeiten in dem sanierungsbedürftigen Gebäude können allerdings aktuell nur als Notlösung gelten – die Funde müssen aufgrund der zu hohen Feuchtigkeit in den Kellerräumen baldmöglichst an einen anderen Ort verbracht werden.

Ein Großteil der seit 2008 in Ausgrabungen im Stadtgebiet angefallenen Funde (ca. 50 m³ in sog. Euronormboxen) befindet sich allerdings im Depot des Landesamts für Denkmalpflege (LfD) in München, da in Landshut derzeit der Platz fehlt.

Konsequenzen aus der Änderung des BayDSchG:

Das LfD drängt allerdings auf eine Entscheidung. Wenn in der Stadt Landshut kein Platz für die Funde geschaffen wird, werden die Funde – auch künftig – an die Archäologische Staatssammlung übergeben. Dort stehen Sie erst nach einer Inventarisierung als Leihgaben beispielsweise für museale Zwecke zur Verfügung. Damit wäre dieses historische Erbe unwiederbringlich abgegeben. Die Deponierung weitab vom Fundzusammenhang würde im Sinne des historischen Erbes der Stadtregion Landshut eine museale und wissenschaftliche Erarbeitung und Systematisierung erheblich erschweren.

Vor dem Hintergrund der besonderen historischen Situation der Stadt Landshut kommt der Archäologie eine besondere Rolle zu. Aufgrund der massiven Aufschüttungsmaßnahmen seit der Stadtgründung und der damit verbundenen besonderen Befundsituation spricht man im Bezug auf Landshut auch von einem „mittelalterlichen Pompeji“. Eine endgültige Abgabe der Landshuter Funde an die Archäologische Staatssammlung hätte damit für die lokale Forschung sowie für die Erforschung der Stadtgeschichte Konsequenzen von erheblicher Tragweite. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich aus wissenschaftlicher und stadtgeschichtlicher Sicht ohnehin eine Zusammenführung der Landshuter Fundbestände in einem Depot.

Kurzfristige Möglichkeiten einer Deponierung in Landshut:

Auf der Suche nach einer kurzfristig verfügbaren Räumlichkeit zur Lagerung der Funde sind die leerstehenden Räume auf der rechten Seite des sog. Tunnelhauses (Innere Münchner Str. 12) von der Unteren Denkmalschutzbehörde zusammen mit der Abteilung Kultur besichtigt worden. Die Räume waren in der Vergangenheit an eine Raumausstattungsfirma vermietet und stehen seit geraumer Zeit größtenteils leer.

Die Raumaufteilung wie auch der Gebäudezustand ist sehr gut für die Nutzung als Lagerfläche und Arbeitsraum geeignet. Es gibt Wasseranschluss im Keller, Sanitärräume und Fliesenboden – die Archivierung von Funden aus aktuellen Grabungen wäre dort daher ebenso möglich wie die Übernahme der Funde vom Landesamt für Denkmalpflege (ca. 50 m³ in sog. Euronormboxen). Für die Inbetriebnahme der Interimslösung wären nur kleinere Bauunterhaltsmaßnahmen zu tätigen. Langfristig suboptimal an diesem Standort sind nur die Zugänge – schwere Fundstücke und auch größere Fundsammlungen müssen über eine lange Außentreppe oder über die Innentreppe nach unten gebracht werden.

Langfristige Möglichkeiten einer Deponierung in Landshut und Förderungen:

Eine langfristige Lösungsmöglichkeit für eine spätere Zusammenführung der archäologischen Sammlung der Stadt Landshut in einem Depot stellen die Kellerräume in der Anlage Nordfriedhof dar. Die gesamte Anlage wurde kürzlich in die Denkmalliste als Einzelbaudenkmal nachgetragen, es besteht erheblicher Sanierungsbedarf, den die Stadt aktuell zu einem großen Teil eigenständig bestreiten müsste. Eine zukünftige Nutzung als Depot würde nach ersten Abklärungen Förderungsmöglichkeiten eröffnen. Der Freistaat Bayern möchte ausdrücklich die Einrichtung von archäologischen Depots unterstützen. Die künftige Nutzung der Räumlichkeiten im Keller des Gebäudes am Nordfriedhof ist nach Rücksprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege in besonderem Maße förderfähig (Mittel des Entschädigungsfonds). Für die Sanierung der Gebäude am Nordfriedhof wird aktuell vom Amt für Gebäudewirtschaft zusammen mit einem externen Planungsbüro ein Nutzungs- und Sanierungskonzept erarbeitet. Die Räume im Keller sind über eine breite Rampe zugänglich – für die Anlieferung von Fundsammlungen sind dies ideale Voraussetzungen.

Bewertung des Landesamts für Denkmalpflege (LfD):

Anlässlich eines Ortstermins mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Landshut und der Abteilung Kultur besichtigten am 19. September 2024 der stellvertretende Leiter der Bodendenkmalpflege Bayern, und eine Restauratorin von Seiten des LfD die benannten Örtlichkeiten. Das Fazit über die oben skizzierten Lösungsmöglichkeiten fiel positiv aus - die Räume im Tunnelhaus sind als temporäre Depotlösung gut geeignet, die Planung Nordfriedhof wurde als eine gute langfristige Lösung angesehen.

Fachliche Betreuung durch die Stadtarchäologie:

Die fachliche Betreuung des Depots ist Voraussetzung für die Übergabe der Funde und Förderung des Depots. Die Stadtarchäologin in der Unteren Denkmalschutzbehörde, besitzt die fachliche Qualifikation und eine tiefgehende Kenntnis des Materials. Eine fachlich qualifizierte Betreuung eines Depots mit den gesamten archäologischen Beständen der Stadt könnte mit einer Aufstockung der Stelle um ca. 10 Wochenstunden gewährleistet werden. Die Möglichkeit einer vorübergehenden Förderung dieser Stelle durch den Freistaat wird derzeit noch diskutiert.

Die Einbindung der Stadtarchäologie in Depotfragen wäre aus fachlicher und wissenschaftlicher Sicht positiv zu bewerten und würde Synergien ermöglichen. In Kooperation mit den Museen der Stadt Landshut könnten Erkenntnisse wieder verstärkt in die Zukunft zu forcierender Erforschung und Präsentation der Stadtgeschichte eingebracht werden. Gleichmaßen entfielen dieser Teil der Depotarbeit für Museen der Stadt, die sich dadurch wiederum intensiver den jeweiligen Fachgebieten widmen könnten.

Zusammenfassung:

Durch die Übernahme von archäologischen Fundgegenständen in die Zuständigkeit der Stadt Landshut stehen diese für wissenschaftliche Arbeiten und Ausstellungen unmittelbar im Kontext der Stadt zur Verfügung. Die Übernahme bedingt im Gegenzug die Bereitstellung und den Betrieb von Depoträumen mit entsprechenden klimatischen Bedingungen sowie die dauerhafte Finanzierung einer archäologischen Fachkraft.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
2. Die Stadt Landshut beantragt die Übertragung der im Stadtgebiet verorteten Grabungsfunde, soweit die Voraussetzungen im Haushalt 2025 und folgenden (Sicherstellung der fachgerechten Archivierung und Lagerung der gesamten Funde einer Grabung durch eine fachlich besetzte Einrichtung) geschaffen werden.

Anlagen:

Anlage 1 - Pläne Depot

Anlage 2 - Auszug aus dem BayDSchG (Art. 9 im Wortlaut)